

Förderprogramm „Möbiliaranschaffung in Kindertageseinrichtungen“

A. Ziel der Förderung und Laufzeit

Die Förderung der Kindertageseinrichtungen in Heidelberg erfolgt nach den Regelungen in der Örtlichen Vereinbarung vom Mai 2016, die rahmenvertraglich Details des gesetzlichen Anspruchs auf Betriebskostenförderung und zusätzlich Regelungen zur freiwilligen Investitionskostenförderung enthält und mit zahlreichen Trägern von Kindertageseinrichtungen geschlossen wurde. Möbiliarkosten sind bisher ausdrücklich nicht förderfähig. Aufgrund des Alters vieler Kindergärten ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren viele Einrichtungen neues Möbiliar benötigen. Das Förderprogramm dient der finanziellen Entlastung der Träger bei diesen Aufwendungen.

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit von Juli 2017 bis Dezember 2020.

B. Zuwendungsempfänger und Fördergrundsätze

1. Zuwendungen nach diesem Förderprogramm können nur im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Antragsteller können nur Träger von Kindertageseinrichtungen sein, die Vertragspartner der Örtlichen Vereinbarung vom Mai 2016 sind.
3. Die Zuwendung kann im Zeitraum von 2017 bis 2020 einmalig für jede Gruppe einer Kindertageseinrichtung, in der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden, beantragt werden.
4. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Bewilligung Aufträge für die Anschaffung noch nicht erteilt wurden.

C. Förderfähige Aufwendungen

1. Förderfähig sind Kosten für
 - a. Einbauschränke, Möbiliar für Gruppen- und Nebenräume,
 - b. Büromöbel, Möbel für Mitarbeiterzimmer,
 - c. Garderoben,
 - d. Kücheneinrichtungen einschließlich Elektrogroßgeräte, Kinderküchen,
 - e. Terrassenmöbel,
 - f. Teppiche, Kletterwände, Spielpodeste, Spielmöbel, Sportgeräte.
2. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für
 - a. Spielgeräte im Außenbereich,
 - b. ausgewiesene Montagekosten.
3. Soweit Fördermittel aus anderen Förderprogrammen oder von anderen Zuwendungsgebern für denselben Zweck gewährt werden, werden die förderfähigen Kosten in dieser Höhe gemindert.
4. Die zu entrichtende Mehrwertsteuer gehört nur dann zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller keine Vorsteuerabzugsberechtigung hat.

D. Art und Höhe der Förderung

1. Pro Gruppe können höchstens 25.000 Euro als förderfähige Kosten anerkannt werden.
2. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung höchstens in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten.

E. Verfahren

1. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Heidelberg, Kinder- und Jugendamt, Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg einzureichen.
2. Auf Anforderung der Stadt sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.
3. Über die Bewilligung der Zuwendung wird durch schriftlichen vorläufigen Zuwendungsbescheid entschieden.
4. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht der endgültige Zuwendungsbescheid.

F. Verwendungsnachweis und Auszahlung

1. Nach Anschaffung des Mobiliars ist ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks vorzulegen. Originalrechnungen (inklusive Schlussrechnung) sind beizufügen.
2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und nach Haushaltslage.